



## **STADT BLIESKASTEL**

Der Gemeindevahlleiter

– 1.1 – Nr. 07 / 2019

Az. 1.1-052-40-041

### **Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament  
und für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Blies-  
kastel am 26. Mai 2019 und einer eventuell erforderlich werdenden Stichwahl am  
09. Juni 2019 sowie für die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten der Stadt  
Blieskastel und der Wahl zum Kreistag des Saarpfalz-Kreises am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament, der Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und für die allgemeinen Kommunalwahlen für die Stadt Blieskastel wird in der Zeit

**vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Blieskastel, Haus des Bürgers, Rathaus III (ehemaliges Amtsgericht), Luitpoldplatz 5 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung im Bürgerbüro der Stadt Blieskastel, Haus des Bürgers, Rathaus III (ehemaliges Amtsgericht), Zimmern 306-308, Luitpoldplatz 5 (barrierefrei), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

**Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.**

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** an der
- a) **Europawahl** in einem beliebigen Wahlraum des Saarpfalz-Kreises,
  - b) **Stadtratswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
  - c) **Ortsratswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes,
  - d) **Kreistagswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
  - e) **Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** der Stadt Blieskastel in einem beliebigen Wahlraum im Gebiet der Stadt Blieskastel,

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden
  - bei der **Europawahl** die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
    - o bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019
  - oder
  - o die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben,
- bei den **Kommunalwahlen**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 10. Mai 2019) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme

- an der **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

oder

- an den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht bei den **Europa- und Kommunalwahlen** im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindevahlleiters bzw. der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei dem / der Gemeindevahlleiter / Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

6.1 für die **EUROPAWAHL**

einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,

6.2 für die **KOMMUNALWAHLEN**

a) für die **STADTRATSWAHL**  
einen gelben Stimmzettel,

b) für die **ORTSRATSWAHL**  
einen orangefarbenen Stimmzettel,

- c) für die KREISTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel,
- d) für die Wahl der/des BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTERS  
einen beigefarbenen Stimmzettel,
- e) einen **gemeinsamen** gelben Stimmzettelumschlag  
für die vorgenannten Kommunalwahlen unter 2. a)-d),
- f) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden  
ist, versehenen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag und

### 6.3 jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler/innen ihre Wahlbriefe mit dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wähler/innen, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, müssen **zwei** Wahlbriefe absenden.

**Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei den auf ihnen angegebenen Stellen abgegeben werden.**

Blieskastel, 05. April 2019

Der Gemeindevorstand:



Jens Welsch,  
Stadtoberamtsrat

